

Mit Ihren Gesundheitsdaten die Behandlung für alle verbessern

Information für Patientinnen und Patienten
sowie deren Vertretungen über die Registrie-
rung von Tumorerkrankungen

Die offizielle Patienteninformation der Nationalen Krebsregistrierungsstelle und des Kinderkrebsregisters



Nationale Krebsregistrierungsstelle
Organe national d'enregistrement du cancer
Servizio nazionale di registrazione dei tumori
National Agency for Cancer Registration



Kinderkrebsregister
Registre du cancer de l'enfant
Registro dei tumori pediatrici
Childhood Cancer Registry

Ihr Beitrag für eine bessere Gesundheitsversorgung

Sie haben bei Abgabe dieser Broschüre erfahren, dass Sie unter einer Tumorerkrankung oder einer Vorstufe davon leiden. Dies bedeutet unter Umständen einen Einschnitt in Ihr Leben. Danke, dass Sie sich kurz Zeit für die Broschüre nehmen. Wir informieren Sie darüber, wie die Krebsregistrierung funktioniert. Wir zeigen Ihnen auch auf, welche Rechte Sie haben: informiert zu werden, die eigenen Daten einzusehen, der Registrierung zu widersprechen.

Tumorerkrankungen sind weitverbreitet und werden seit vielen Jahren erforscht. Die gesundheitliche Versorgung verbessert sich laufend. Deshalb ist es wichtig, so gut wie möglich zu wissen, wie sich die Erkrankungen verbreiten und entwickeln.

Um Wissen über Tumorerkrankungen zu schaffen, gibt es in der Schweiz Krebsregister. Ein Krebsregister registriert alle Fälle von Krebs, Krebsvorstufen und gutartigen Tumoren. Ärztinnen und Ärzte müssen Informationen über Ihre Erkrankung an das zuständige Krebsregister weiterleiten.

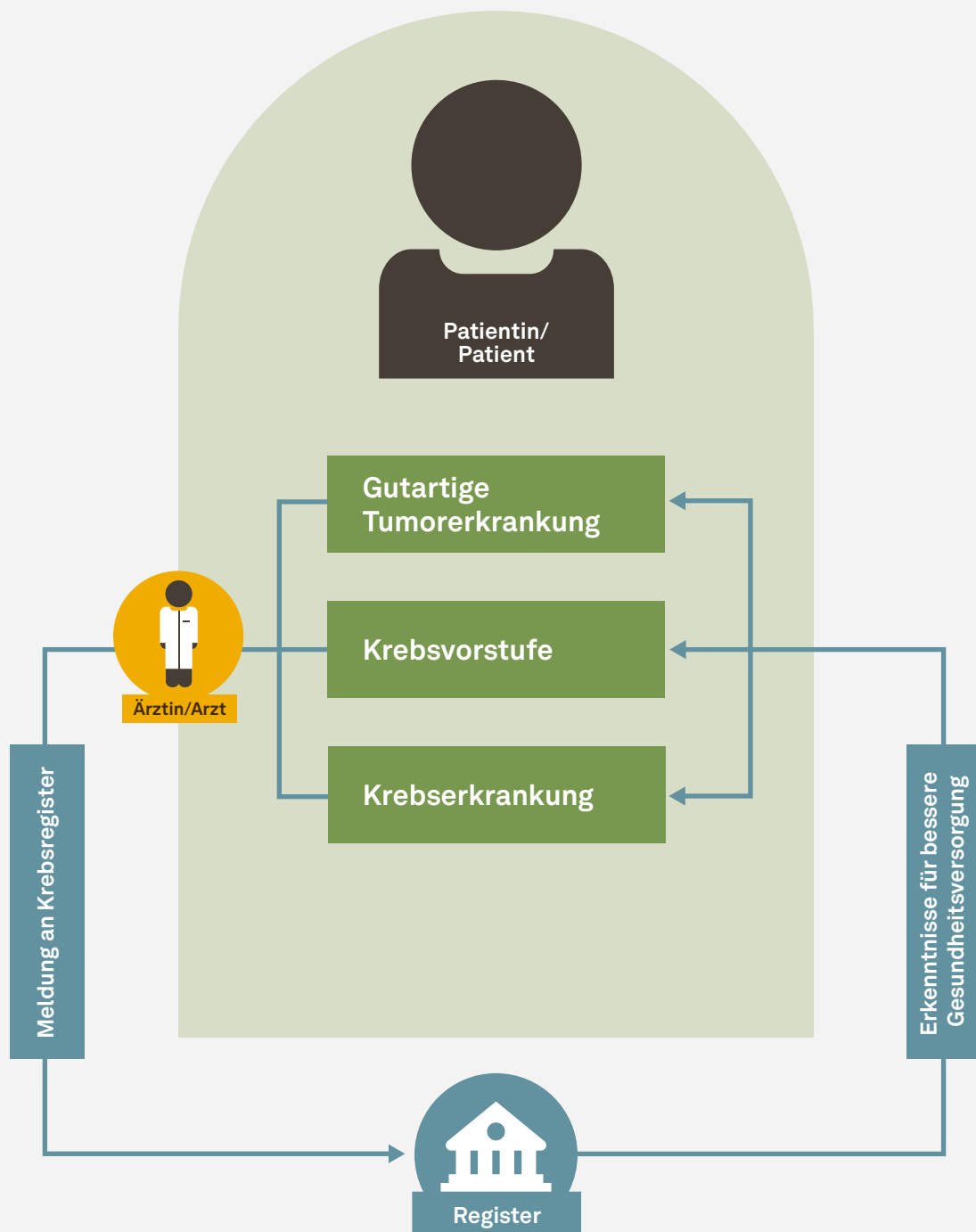
Mit Ihren Daten leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur möglichst vollzähligen Erfassung aller Erkrankungsfälle. Sie helfen mit, die Versorgung für alle zu verbessern, die Erkrankungen zu verstehen und sie zu bekämpfen.

— ANMERKUNG:

Die Nationale Krebsregistrierungsstelle, das Kinderkrebsregister, die kantonalen Krebsregister und das Bundesamt für Statistik untersuchen, wie verbreitet Tumorerkrankungen in der Schweiz sind und wie sich die Erkrankungen entwickeln. Sie handeln im Auftrag des Bundes und richten sich nach dem Krebsregistrierungsgesetz.

HINWEIS:

Die Broschüre informiert Sie über die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung von gutartigen Tumoren, Krebsvorstufen und Krebserkrankungen. Dies umfasst ein breites Spektrum von Fällen. Wenn Sie diese Broschüre erhalten, heisst es nicht automatisch, dass Sie einen bösartigen Tumor haben!



Sie profitieren von den Daten mehrerer Hundert-tausend erkrankter Personen. Helfen Sie mit Ihren Angaben auch anderen Personen, die erkranken.

**Die Krebsregistrierung
ist ein bewährtes System.
Sie hilft seit Jahren dabei,
die Gesundheitsversor-
gung in der Schweiz zu
verbessern.**

Darum registriert man Daten

Mehr Wissen bedeutet bessere Behandlungsperspektiven: Daten zu Tumorerkrankungen helfen dabei, die Erkrankungen besser zu verstehen und sie zu bekämpfen.

Es ist wichtig, Informationen zu Krebs, Krebsvorstufen und gutartigen Tumoren zu sammeln. Dank der Informationen können diese Erkrankungen besser bekämpft werden. Das Wissen hilft dabei:

- Erkrankungen besser vorzubeugen,
- den Krebs früher zu erkennen,
- die Erkrankungen gezielt zu behandeln,
- die medizinische Versorgung auf die Erkrankungen auszurichten,
- Rückfälle zu vermeiden.

Je vollständiger die Erkrankungen erfasst werden, desto höher sind die Aussagekraft und der Nutzen der Daten. So können wir den Menschen mit Krebserkrankungen besser helfen.

Je mehr Daten vorhanden sind, desto genauer werden die Aussagen zu Krebserkrankungen.

Gesetzliche Grundlage

Die Krebsregistrierung gibt es auf nationaler und kantonaler Ebene schon lange. Seit Januar 2020 gibt es in der Schweiz ein Gesetz, das die Registrierung von Informationen zu Tumorerkrankungen regelt – das Krebsregistrierungsgesetz. Gemäss diesem Gesetz müssen Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und Labore Informationen zu Tumorerkrankungen an das zuständige Krebsregister senden. Die Verweise zu den Gesetzestexten finden Sie am Schluss dieser Broschüre (Seite 22).

Krebsregister sind schon lange ein erprobtes Instrument

Krebsregister haben sich immer wieder als nützlich erwiesen. Zum Beispiel dann, wenn in einem bestimmten Gebiet oder in einer kurzen Zeit viele Tumorerkrankungen auftraten und man nicht wusste, warum. Die Krebsregister helfen in solchen Fällen, die Ursache für die Häufungen und gesundheitliche Zusammenhänge aufzudecken. Ohne Krebsregister würden Auffälligkeiten vielleicht unbemerkt bleiben. Beispiele aus der Vergangenheit, bei denen Krebsregisterdaten nützlich waren, sind die Beobachtung von Schilddrüsenveränderungen nach der Katastrophe von Tschernobyl oder die Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Asbest und Brustfellkrebs.

Die Krebsregistrierung ermöglicht auch, die Qualität von Brust- und Darmkrebs-Früherkennungsprogrammen in vielen Schweizer Kantonen zu bewerten und viele weitere Fragen zum Thema Krebs zu beantworten (siehe Beispiele auf Seite 9).

Dies wird dank der Daten herausgefunden

Dank der Daten findet man heraus, welche Tumorerkrankungen wie verbreitet sind, wie sie sich entwickeln und wie gut die Gesundheitsversorgung ist. Diese Erkenntnisse sind für alle Interessierten zugänglich.

Dank der Registerdaten erfahren die Bevölkerung, die Ärztinnen und Ärzte sowie die Politik mehr über die Verbreitung und die Entwicklung von Tumorerkrankungen. Zum Beispiel, welche Erkrankungen auftreten, wie gefährlich sie sind, wie sie sich über die Zeit entwickeln und wie sie behandelt werden. Das hilft dabei, die Gesundheitsversorgung zu verbessern und die richtigen Präventionsmassnahmen zu beschliessen.

— ANMERKUNGEN:

Manchmal geben die Krebsregister auch Daten an Forscherinnen und Forscher weiter. Die Forscherinnen und Forscher nehmen eigene Auswertungen der Daten vor, um wichtige Fragen zur Entwicklung von Tumorerkrankungen zu untersuchen. Dafür gelten jedoch strenge Bestimmungen. Die Weitergabe unterliegt dem Schweizer Humanforschungsgesetz und ist genau geregelt.

Manchmal führen die Krebsregister und andere Organisationen Forschungen durch, um noch mehr Informationen zur Entwicklung von Tumorerkrankungen zu gewinnen. In diesen Fällen fragen sie schriftlich nach, ob Personen, die im Krebsregister registriert sind, an diesen Forschungsprojekten teilnehmen möchten. Sie können freiwillig an den Forschungsprojekten teilnehmen.

Die Gesundheitsversorgung profitiert vom Wissen, das aus den gesammelten Daten entsteht.

Mit den Krebsregisterdaten können zum Beispiel folgende Fragen beantwortet werden



So funktioniert das Registrieren

Informationen zu Tumorerkrankungen werden von den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister gesammelt und ausgewertet. Die Daten werden danach von der Nationalen Krebsregistrierungsstelle und dem Kinderkrebsregister zusammengefasst und weiterverarbeitet.

In der Schweiz gibt es kantonale Krebsregister und ein Kinderkrebsregister. Sie sammeln Informationen zur Entwicklung und Verbreitung von Tumorerkrankungen. Dabei erfassen sie nur Daten, die durch das Krebsregistrierungsgesetz oder ein kantonales Gesetz vorgegeben sind.

Die kantonalen Krebsregister

Die kantonalen Krebsregister sammeln Informationen zu Tumorerkrankungen erwachsener Personen ab 20 Jahren und werten sie aus. Sie leiten die Daten einmal pro Jahr an die Nationale Krebsregistrierungsstelle weiter.

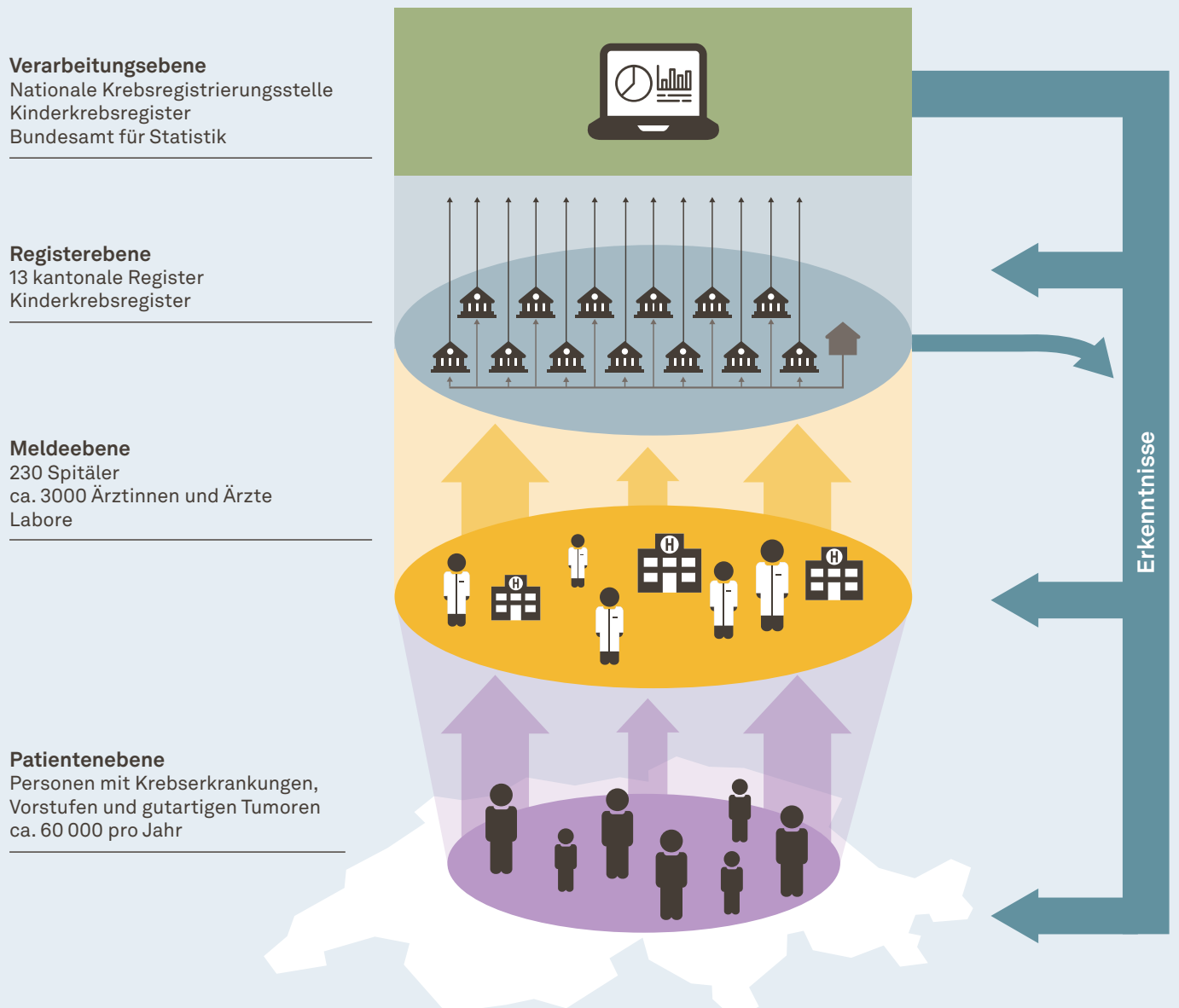
Das Kinderkrebsregister

Das Kinderkrebsregister sammelt national Informationen zu Tumorerkrankungen von Kindern sowie Jugendlichen unter 20 Jahren und wertet sie aus. Das Kinderkrebsregister schickt seine Daten einmal pro Jahr an die zuständigen kantonalen Krebsregister. Diese leiten die Daten an die Nationale Krebsregistrierungsstelle weiter.

Die Nationale Krebsregistrierungsstelle

Die Nationale Krebsregistrierungsstelle prüft, ob die Daten der Krebsregister korrekt und vollständig sind. Anschliessend bereitet sie die Daten für die Weiterverarbeitung vor und wertet sie auf nationaler Ebene aus.

Die Funktionsweise der Krebsregistrierung und der Erkenntnisvermittlung



Daten werden von den Krebsregistern gesammelt und kantonale sowie national ausgewertet.

Das Krebsregistrierungs- gesetz stärkt die Rechte der Patientinnen und Patienten:

1. darüber informiert zu sein, was genau registriert wird,
2. jederzeit die eigenen Daten einzusehen,
3. auf Wunsch die eigenen Daten nicht in einem Krebsregister eintragen zu lassen.

1.

IHR RECHT AUF INFORMATION

Das wird alles erfasst

Die Krebsregister sammeln Angaben zur Person und zur Erkrankung. Je nach Situation und Alter werden verschiedene Zusatzinformationen erfasst.

Die Krebsregister sammeln die Daten gemäss den Vorgaben aus dem Krebsregistrierungsgesetz. Man kann zwischen Angaben zur Person und Angaben zur Erkrankung unterscheiden. Je nach Krankheitsart und Alter der Person werden zusätzliche Angaben erfasst. Die Daten werden laufend aktuell gehalten.

Informationen zur Person

Folgendes wird erfasst:

Name	Vorname
Adresse	Gemeindenummer
Geburtsdatum	Geburtsort
Geschlecht	Zivilstand
Staatsangehörigkeit	
Versichertennummer (AHV-Nummer)	

— ANMERKUNG:

Die Informationen zu Ihrer Person wie Name, Adresse und AHV-Nummer sind wichtig, um Daten korrekt zu registrieren und zu vermeiden, dass Informationen doppelt erfasst werden. Zum Beispiel, wenn Sie sich in einem anderen Kanton behandeln lassen oder die Ärztin oder den Arzt wechseln. Bevor die Daten an die Nationale Krebsregistrierungsstelle weitergeleitet werden, wird der Bezug zu Ihrer Person (Name, Adresse, AHV-Nummer) entfernt.

Informationen zur Tumorerkrankung

Folgendes wird erfasst:

Was ist es für ein Typ von Tumor?
Wie weit hat sich der Tumor ausgebreitet?
Wann und wie wurde der Tumor festgestellt?
Wann und wie wurde die Tumorerkrankung behandelt?
Wie verläuft die Krankheit?

Zusätzliche Informationen bei Brust-, Darm- oder Prostata Tumoren

In diesen Fällen wird zusätzlich Folgendes erfasst:

Liegen andere Krankheiten vor, die die Behandlung beeinflussen könnten?

Liegen bekannte Veranlagungen vor, die ein erhöhtes Risiko für eine Tumorerkrankung bedeuten?

Zusätzliche Informationen bei Kindern und Jugendlichen (jünger als 20 Jahre)

In diesen Fällen wird zusätzlich Folgendes erfasst:

Liegen andere Krankheiten oder Veranlagungen vor, die für die Tumorentstehung, die Prognose und die Behandlung wichtig sind?

Wie gut haben die Behandlungen gewirkt?

Sind wegen der Behandlungen Spätfolgen entstanden?

ANMERKUNG:

Wenn jemand stirbt, werden zusätzlich der Todestag und die Todesursache erfasst. Dies wird in jedem Fall gemacht – also unabhängig davon, ob der Tod in einem Zusammenhang mit der Krankheit stand. Die Daten werden regelmässig aktualisiert oder abgeglichen, zum Beispiel mit dem Einwohnerregister (Personendaten, Vitalstatus), mit Früherkennungsprogrammen (Teilnahme, Diagnose), mit der Zentralen Ausgleichsstelle (AHV-Nummer, Vitalstatus), mit dem Bundesamt für Statistik (Todesursachen) oder mit Spitälern (Diagnoselisten).

2.

IHR RECHT AUF DATENEINSICHT

So haben Sie Zugang zu den eigenen Daten

Sie können Ihre eigenen Daten im Krebsregister jederzeit einsehen.

Wenn Sie Ihre Daten einsehen wollen, wenden Sie sich einfach an das Krebsregister Ihres Kantons. Für die Dateneinsicht bei Kindern und Jugendlichen kontaktieren Sie das Kinderkrebsregister. Die Kontakte finden Sie am Schluss dieser Broschüre (Seite 21).

3.

IHR RECHT AUF WIDERSPRUCH

So legen Sie Widerspruch ein

Sie können jederzeit Widerspruch einlegen, wenn Sie keine Daten von Ihnen im Krebsregister möchten. Ein Widerspruch ist lebenslang und in der ganzen Schweiz gültig.

Es ist **jederzeit** möglich, der Registrierung von Daten in einem Krebsregister zu widersprechen. Wenn Sie widersprechen, ist dies lebenslang und schweizweit gültig. Sie können den Widerspruch aber jederzeit auch wieder zurückziehen. Ein wichtiger Grundsatz ist: Wenn Sie Widerspruch einlegen, hat dies keinen Einfluss auf die Behandlung der Tumorerkrankung.

Nach Eingang der Meldung im Krebsregister beginnt eine Frist von drei Monaten. In dieser Zeit dürfen die Krebsregister keine Daten registrieren. So können Sie in Ruhe überlegen, ob Sie damit einverstanden sind, dass Ihre Daten registriert werden.

HINWEIS:

Sie können auch vorbeugend Widerspruch einlegen.

Das passiert bei einem Widerspruch

Bei einem **Widerspruch innerhalb von drei Monaten nach der Meldung** werden die Daten nicht erfasst, sondern vernichtet.

Bei einem **Widerspruch später als drei Monate nach der Meldung** werden die Informationen zur Person umgehend gelöscht. Die Informationen zur Erkrankung bleiben aber im Register.

In jedem Fall wird festgehalten, dass jemand Widerspruch eingelegt hat und warum (falls die Person einen Grund angegeben hat). Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs werden keine weiteren Daten registriert.

HINWEIS:

Sie können für den Widerspruch auch einen Brief schreiben, in dem Sie Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Datum und Ihre Unterschrift angeben.

So legt man Widerspruch ein

Falls Sie nicht wollen, dass Daten registriert werden, müssen Sie dies einem beliebigen Schweizer Krebsregister schriftlich mitteilen (Kontakte der Register siehe Seite 21). Sie müssen es nicht begründen.

So legt man Widerspruch ein:

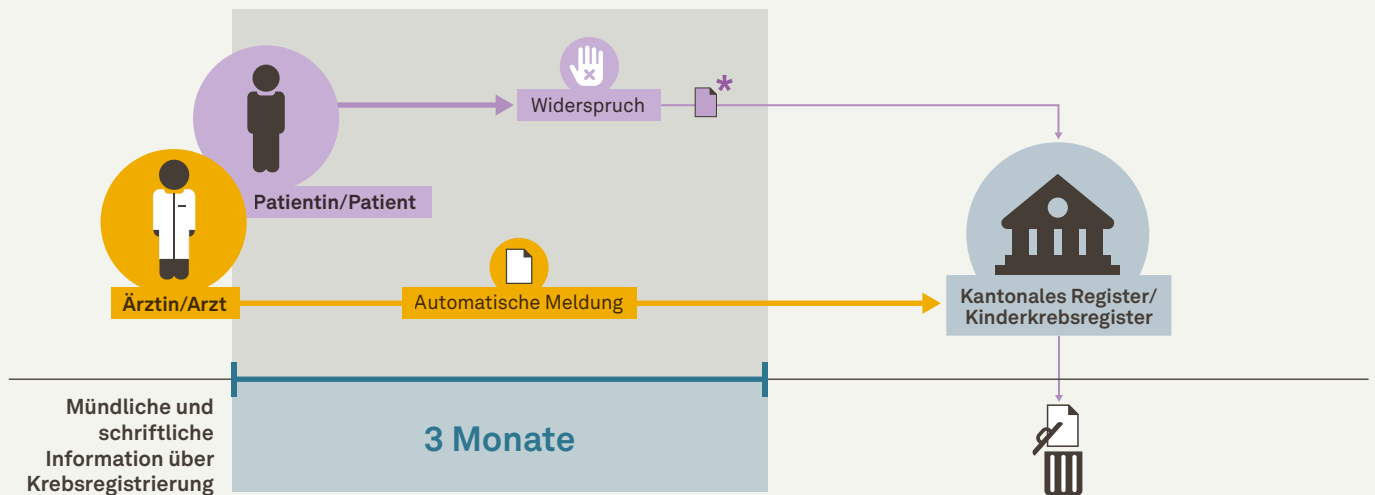
1. Bei einem kantonalen Krebsregister, beim Kinderkrebsregister oder bei der Nationalen Krebsregistrierungsstelle das Formular für den Widerspruch beantragen oder herunterladen.
2. Das Formular ausfüllen und unterschreiben.
3. Das Formular an ein Krebsregister schicken.

Danach erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung vom Krebsregister.

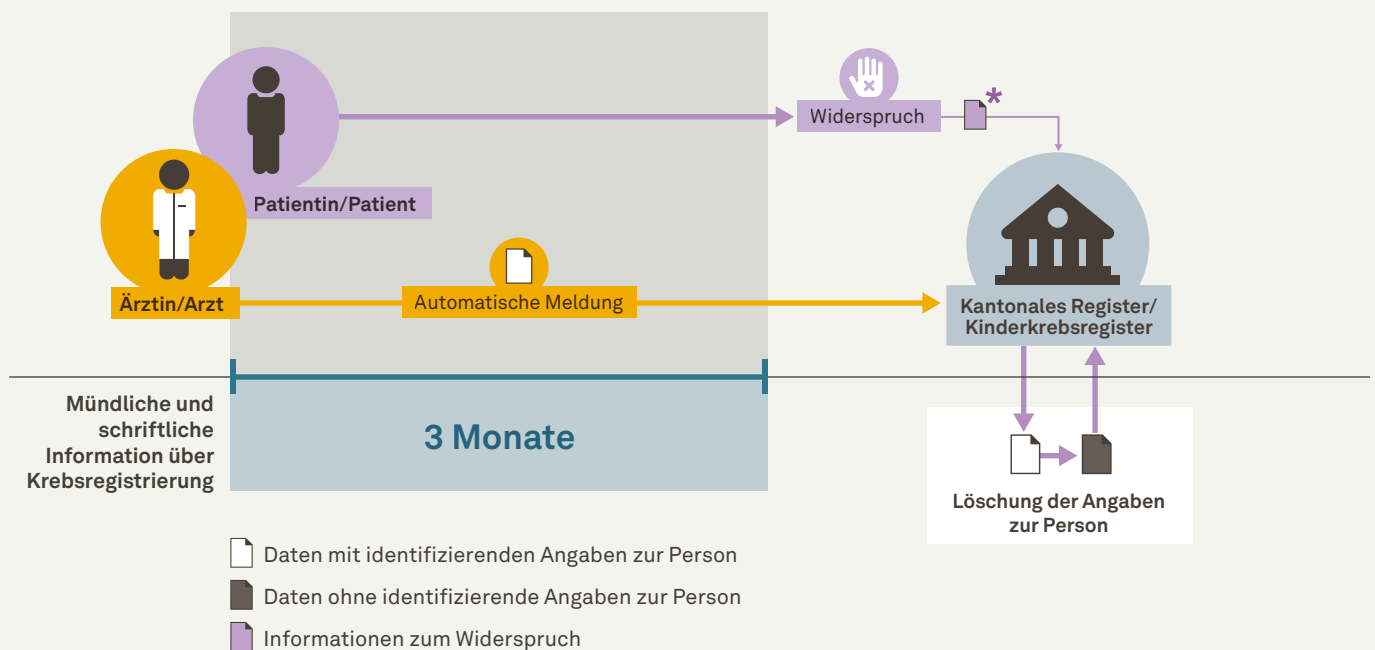
Ein Widerspruch hat keinen Einfluss auf die medizinische Behandlung.

Das Widerspruchsrecht

A Widerspruch innerhalb von drei Monaten nach der Meldung (ohne Registrierung)



B Widerspruch später als drei Monate nach der Meldung (Registrierung der Diagnose ohne identifizierende Personendaten)



* Wenn jemand Widerspruch einlegt, werden in jedem Fall Informationen zum Widerspruch (Alter, Geschlecht, Wohnort, Grund) festgehalten. Dies hilft dabei, einen Überblick über die Widersprüche zu gewinnen.

So sind die Daten geschützt

Die Krebsregister befolgen strenge Regeln, um die Daten zu schützen. Sie richten sich nach den Vorgaben des Krebsregistrierungsgesetzes und nach weiteren Gesetzen und Regeln, die in der Schweiz gelten.

Das Krebsregistrierungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage für das Registrieren von Daten. Es sorgt dafür, dass durch die Registrierung für niemanden Nachteile entstehen. Das Gesetz regelt, wie die Informationen sicher in das Krebsregister kommen, wie sie gespeichert werden müssen, wer die Informationen einsehen darf, wer die Daten nutzen darf und wann die Informationen gelöscht werden müssen. Alle nationalen und internationalen Datenschutzrichtlinien gelten natürlich auch für die Krebsregistrierung.

Schutz Ihrer Daten dank klarer Regelungen

Die persönlichen Daten werden so geschützt:

- Die Daten liegen in getrennten und gesicherten elektronischen Systemen in der Schweiz.
- Alle Personen, die mit den Daten arbeiten, unterliegen der Schweigepflicht.
- Alle Datenhalter haben spezielle Datenschutz- und Sicherheitskonzepte.
- Andere Personen und Institutionen – zum Beispiel die Arbeitsstelle oder die Krankenkasse – haben keinen Zugang zu den Informationen.
- Informationen für die Öffentlichkeit werden immer so aufbereitet, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Dazu kommt: Informationen, die vom Krebsregister nicht benötigt werden, müssen umgehend vernichtet werden. Es werden also nur Daten registriert, die konkret etwas nützen.

Statistische Weiterverarbeitung mit klaren Bestimmungen

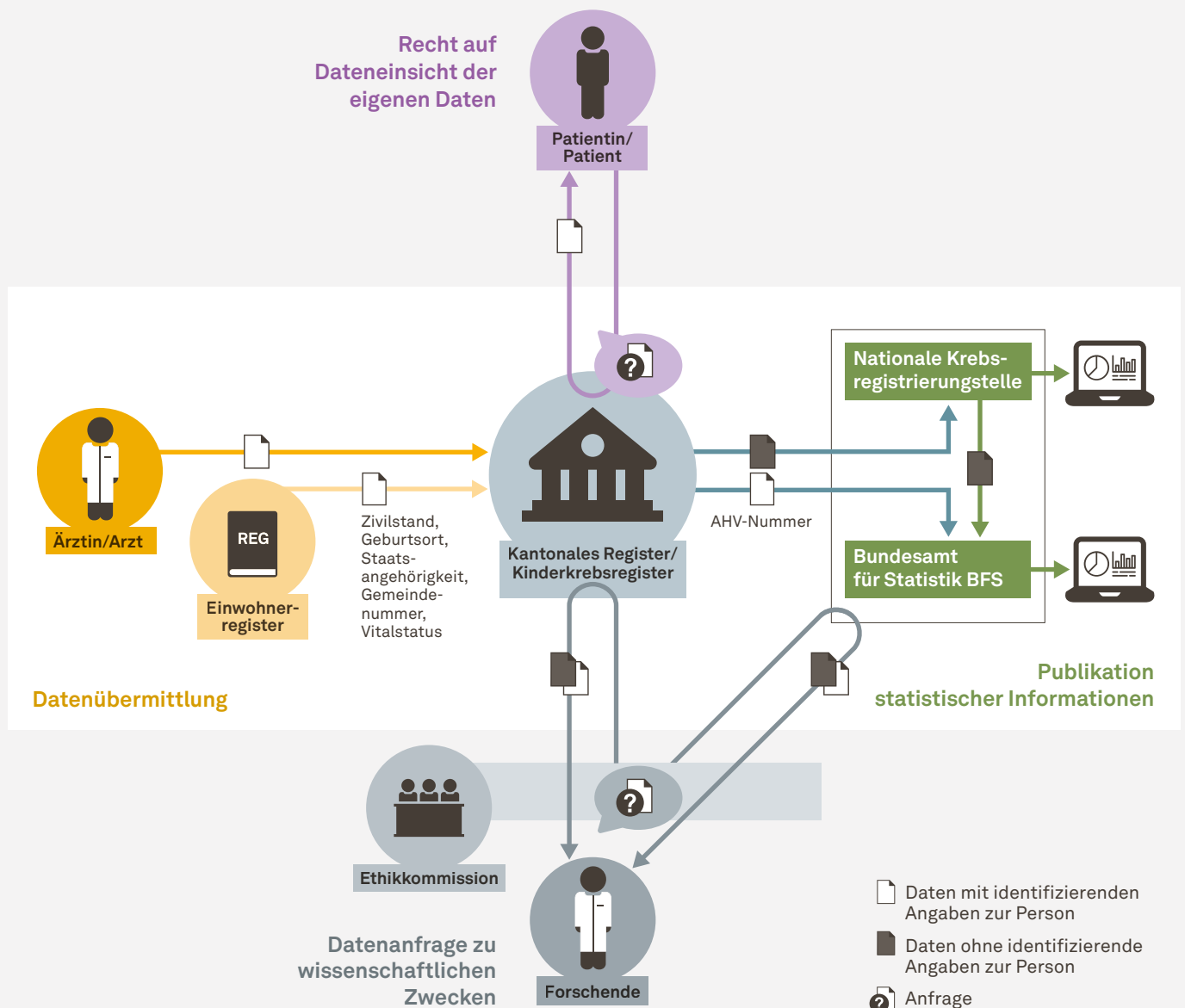
Die Nationale Krebsregistrierungsstelle wertet die Daten aus den Krebsregistern nach wissenschaftlichen Regeln aus. Dazu erhält sie keine identifizierenden Personendaten. Auch das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt Statistiken zur Verbreitung von Tumorerkrankungen. Es ist die einzige nationale Stelle, die Daten aus den Krebsregistern mit Daten aus anderen Bereichen über die AHV-Nummer verbinden darf, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Der Datenschutz und die Datennutzung sind gesetzlich geregelt.

Streng geregelte Verwendung von Daten zu Forschungszwecken

Auf Anfrage geben die kantonalen Krebsregister, das Kinderkrebsregister, die Nationale Krebsregistrierungsstelle und das Bundesamt für Statistik Daten auch an Forschungsprojekte von Dritten weiter – zum Beispiel an Universitäten. Wenn besondere Gründe vorliegen, können auch Daten mit Informationen zur Person für solche Forschungsprojekte weitergeleitet werden. Dafür braucht es jedoch Ihre Einwilligung oder die Bewilligung einer Ethikkommission.

Ausgewählte Datenflüsse bei der Krebsregistrierung



Sie möchten sich genauer informieren?

Für alle Fragen rund um die Krebsregistrierung sowie zur Unterstützung bei der Wahrung Ihrer Rechte ist die Nationale Krebsregistrierungsstelle Ihre Ansprechpartnerin.

Nationale Krebsregistrierungsstelle

Internetseite: www.nkrs.ch

E-Mail: info@nkrs.ch

Telefon: 044 634 53 74

Wenn Sie persönliche Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung benötigen, wenden Sie sich an eine Patientenorganisation:

Krebsliga Schweiz

Internetseite: www.krebsliga.ch

E-Mail: helpline@krebsliga.ch

Telefon: 0800 11 88 11

Schweizerische Stiftung Patientenorganisation SPO

Internetseite: www.spo.ch

E-Mail: info@spo.ch

Telefon: 044 252 54 22

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Internetseite: www.patientenstelle.ch

E-Mail: info@patientenstelle.ch

Telefon: 044 361 92 56

Für alle Fragen zur Registrierung von Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen ist das Kinderkrebsregister Ihr Ansprechpartner (Kontakt siehe unten).
Die Adressen des Kinderkrebsregisters und der 13 kantonalen Krebsregister finden Sie hier:

Kinderkrebsregister (KiKR)

Internetseite: www.kinderkrebsregister.ch
E-Mail: kinderkrebsregister@ispm.unibe.ch
Telefon: 031 684 56 70

Stiftung Krebsregister Aargau (KRA)

Internetseite: www.krebsregister-aargau.ch
E-Mail: krebsregister-aargau@hin.ch
Telefon: 062 825 27 00

Krebsregister beider Basel (KRBB)

Internetseite: www.krbb.ch
E-Mail: krbb@hin.ch
Telefon: 061 267 49 15

Krebsregister Bern Solothurn (KRBESO)

Internetseite: www.krebsregister.unibe.ch
E-Mail: bern.krebsregister@unibe.ch,
solothurn.krebsregister@unibe.ch
Telefon: 031 632 99 75

Krebsregister Graubünden und Glarus

Internetseite: www.ksgr.ch
E-Mail: krebsregister@ksgr.ch
Telefon: 071 242 70 12

Krebsregister Ostschweiz (KROCH)

**(St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell
Ausserrhoden, Thurgau, Fürstentum Liechtenstein)**
Internetseite: <https://ostschweiz.krebsliga.ch>
E-Mail: sekretariat.krebsregister@krebregister-ost.ch
Telefon: 071 242 70 10

**Zentralschweizer Krebsregister
(Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden)**

Internetseite: www.zentralschweizer-krebsregister.ch
E-Mail: krebsregister@luks.ch
Telefon: 041 205 24 43

**Krebsregister der Kantone Zürich, Zug,
Schaffhausen und Schwyz**

Internetseite: www.krebsregister.usz.ch
E-Mail: meldung.krebsregister@usz.ch
Telefon: 044 255 56 35

Krebsregister Freiburg (KRF)

Internetseite: <https://fribourg.liguecancer.ch/registre-des-tumeurs>
E-Mail: registre@liguecancer-fr.ch
Telefon: 026 425 54 05

Registre genevois des Tumeurs (RGT)

Internetseite: www.unige.ch/medecine/rgt
E-Mail: rgt@hin.ch
Telefon: 022 379 49 50

Registre neuchâtelois et jurassien des tumeurs (RNJT)

Internetseite: www.ne.ch/RNJT
E-Mail: rnjt@hin.ch
Telefon: 032 717 71 90

Walliser Krebsregister (KRF)

Internetseite: www.ovs.ch
E-Mail: rvst@hin.ch
Telefon: 027 603 49 73

Registre vaudois des tumeurs (RVT)

Internetseite: <https://rvt.unisante.ch>
E-Mail: rvt@unisante.ch
Telefon: 021 314 73 10

Registro cantonale dei tumori (RTTI)

Internetseite: www.ti.ch/tumori
E-Mail: ti.registrotumori@hin.ch
Telefon: 091 816 25 01

Gesetzesgrundlagen

Informationen zur Gesetzgebung Krebsregistrierung

www.bag.admin.ch > Gesetze & Bewilligungen > Gesetzgebung > Gesetzgebung Mensch & Gesundheit > Gesetzgebung Krebsregistrierung

Gesetzestexte

- Botschaft zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 29. Oktober 2014
- SR 818.33 Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) vom 18. März 2016
- SR 818.331 Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV) vom 11. April 2018
- Erläuterungen zur Krebsregistrierungsverordnung (KRV) vom 11. April 2018
- Entwurf der Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRV) vom 17. November 2021
- Erläuterungen der Revision der Krebsregistrierungsverordnung vom 17. November 2021

HINWEIS:

Sie finden alle Gesetzestexte auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zum Download (siehe Link oben oder QR-Code).



Impressum

Herausgeber

Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS)
c/o Stiftung Nationales Institut für Krebs epidemiologie
und -registrierung (NICER)
Hirschengraben 82
8001 Zürich
Schweiz

Kinderkrebsregister

Mittelstrasse 43
3012 Bern
Schweiz

Publikationszeitpunkt

Juli 2022 (Version 2)

Konzeption und Gestaltung

moxi ltd., Biel

Diese Broschüre existiert in folgenden Sprachen:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch

Eine Kurzfassung der Broschüre existiert in folgenden Sprachen:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch, Englisch, Albanisch, Arabisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch, Deutsch Leichte Sprache, Französisch Leichte Sprache, Italienisch Leichte Sprache

Bestellung und Download:

Die Publikationen auf der Bestellplattform migesplus.ch erreichen Sie über folgenden Link → www.nkrs.ch/bestellung

Herzlichen Dank an die Mitarbeitenden folgender Institutionen für die aktive Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Broschüre:

- **Nationale Krebsregistrierungsstelle**
- **Kinderkrebsregister**
- **Die kantonalen Krebsregister**

- **Bundesamt für Gesundheit BAG**
- **Bundesamt für Statistik BFS**
- **Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK)**

- **Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH**
- **mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz**
- **H+ Die Spitäler der Schweiz**
- **Schweizerische Vereinigung gegen Krebs Oncosuisse**
- **Schweizerische Gesellschaft für Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen sQmh**

- **Krebsliga Schweiz**
- **Schweizerische Stiftung Patientenorganisation (SPO)**
- **Dachverband schweizerischer Patientenstellen**